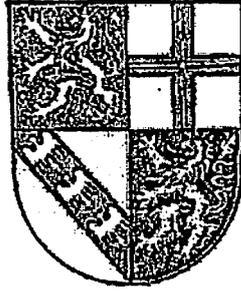


Abschrift

3 K 2400/17



21 JUNI 2018

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der eritreischen Staatsangehörigen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - 6177-17 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - [REDACTED]-224 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Weichel als Einzelrichter am 14. Juni 2018

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe bleibt ohne Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. 114 Satz 1 ZPO).

Die Kammer folgt für die Beurteilung der Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfol-

gung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Verständnis der genannten Vorschriften bietet, der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (vgl. nur Beschluss vom 05.11.2015 – 1 D 170/15 – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Vorliegend ist der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil es an den erforderlichen Erfolgsaussichten fehlt.

Die Klage, mit dem die Klägerin, der der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 AsylG zuerkannt wurde, auf Basis ihres Asylantrags vom 31.07.2017 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG begehrt, hat keine Aussicht auf Erfolg.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid vom 21.11.2017 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Die Klageschrift vom 04.12.2017 gibt zu keiner anderen Beurteilung Anlass.

Soweit dort auf eine Sippenhaft wegen des in der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling anerkannten Ehemannes abgestellt wird ist anzumerken: Der Ehemann der Klägerin ist ausweislich seiner Angaben in dessen Asylverfahren (Az.: ██████-224; diese Verfahrensakte der Beklagten hat die Kammer beigezogen) im ██████ 2014 aus Eritrea ausgereist. Die Klägerin hat danach noch bis zum ██████.2015 in Eritrea gelebt, ohne von den Sicherheitskräften behelligt worden zu sein (vgl. Bl. 43 der Verwaltungsunterlagen der Beklagten, S. 4 des Anhörungsprotokolls; „Ich habe Eritrea verlassen, weil mein Ehemann bereits vor mir nach Deutschland geflohen ist. Ich konnte ohne meinen Ehemann nicht leben. Meine Nachbarn haben mir erzählt, dass bei ihnen die Frau ins Gefängnis kam, weil der Ehemann nicht mehr dort war. Dies befürchtete ich auch.“). Dies spricht mit Gewicht gegen die Annahme einer nunmehr bei einer Rückkehr drohenden Sippenhaft¹.

Die Klägerin hat auch, wie das Bundesamt so schon zutreffend festgestellt hat, keinen Anspruch auf abgeleiteten internationalen Schutz für Familienangehörige gemäß § 26 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 26 Abs. 5, § 3 Abs. 1 AsylG.

¹Nach ihren eigenen Angaben hat die verheiratete Klägerin in Eritrea weder Militärdienst noch Staatsdienst geleistet, vgl. Bl. 42 der Verwaltungsunterlagen der Beklagten, S. 3 des Anhörungsprotokolls; dies entspricht der Erkenntnislage, da verheiratete Frauen, die ihren Dienst schon angetreten haben, sogar aus dem Dienst entlassen werden; vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea (stand: November 2017), zit. nach milo

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 26 Abs. 5 AsylG erfordert die Gewährung internationalen Schutzes für den Ehegatten eines anerkannten Flüchtlings i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG u.a., dass der Ehegatte vor der Anerkennung des Ausländers eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat. Da die Klägerin nach der Anerkennung ihres Ehemannes als Flüchtling i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG im Rahmen der Familienzusammenführung eingereist ist, kommt es auf die Unverzüglichkeit ihrer Antragstellung an. Ein Anspruch auf Familienasyl in Ansehung der Flüchtlingsanerkennung ihres Ehemannes scheitert indes daran, dass die Klägerin ihren Asylantrag nicht „unverzüglich nach der Einreise“² im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 26 Abs. 5 AsylG, sondern erst 1 ½ Monate nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet gestellt hat³.

Das Anknüpfen an die erste Einreise in das Bundesgebiet und das Erfordernis der unverzüglichen Antragstellung, sind gerechtfertigt, weil der Konstruktion des Familienasyls u.a. die Annahme zugrunde liegt, dass enge Familienangehörige politisch Verfolgter nicht selten mittelbaren Verfolgungswirkungen ausgesetzt sind und sich daher in einer potenziellen Gefährdungslage befinden. Diese vermutete potenzielle Gefährdungslage rechtfertigt die weitere Schlussfolgerung, dass die Betroffenen, sobald sie nur einen sicheren Staat erreicht haben, unverzüglich Asyl begehren. Das Familienasyl bietet aufgrund der dargestellten Vermutungsregel die Gewährung von Asyl, ohne dass die eigene politische Verfolgung des Betroffenen überprüft wird, sodass § 26 AsylG ein über § 3 AsylG bzw. Art. 16a GG hinausgehendes Sonderrecht begründet. Diese weit reichenden Folgen des Familienasyls rechtfertigen die restriktive Auslegung der zu seiner Erlangung erforderlichen Tatbestandsmerkmale. Fehlt es an einer unverzüglichen Asylantragstellung des Betroffenen nach der Einreise, wird die Vermutung einer eigenen potenziellen politischen Verfolgungsbetroffenheit wieder aufgehoben, sodass in der Folge kein Anlass für die Zuerkennung von Familienasyl besteht. Gleichwohl bleiben die Betroffenen nicht schutzlos, weil sie fristenungebunden eigene individuelle Verfolgungsgründe vorbringen können⁴ und ferner das Aufenthaltsrecht die Möglichkeit der Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft bietet.

² Dies bedeutet nach der Rspr. des BVerwG in der Regel innerhalb von zwei Wochen, Urteil vom 13.05.1997 -9 C 35/96-, zum insoweit gleichlautenden § 26 Abs. 2 AsylVfG 1992, juris

³ Einreise am ■■■■■.2017; Asylantragstellung am ■■■■■.2017

⁴ Vgl. die überzeugenden Ausführungen des OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.04.2001 – 11 LB 449/01 –, Rn. 31, juris zu dem bezüglich des Merkmals „unverzüglich nach der Einreise“ wortgleichen § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG in der Fassung vom 29.10.1997.

Bei der Frage, ob eine Person ihren Asylantrag "unverzüglich nach der Einreise" gestellt hat, ist maßgeblich, ob sie das getan hat, was man billigerweise von ihr verlangen kann. Sachgemäß ist es, dass eine rechtsunkundige Person zumindest zeitnah nach ihrer Einreise rechtlichen Rat zu der asylrechtlichen Situation im Aufnahmestaat einholt.⁵ Vorliegend hat die Klägerin weder zeitnah nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, noch hat sie zeitnah eine anwaltliche Beratung bezüglich ihrer eigenen asylrechtlichen Situation eingeholt; dass die Klägerin angeblich die Beratungsstelle des DRK aufgesucht hat und dort die (falsche) Auskunft bekommen habe, sie solle bis zur Stellung ihres Asylantrages erst einmal die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abwarten, verfängt daher nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Weichel

Beglaubigt:

Saarlouis, den 14.06.2018

██████████, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes



⁵ Vgl. hierzu: VG des Saarlandes, Urteil vom 18.04.2018 – 6 K 36/18 –, auf dessen Ausführungen ergänzend Bezug genommen wird.